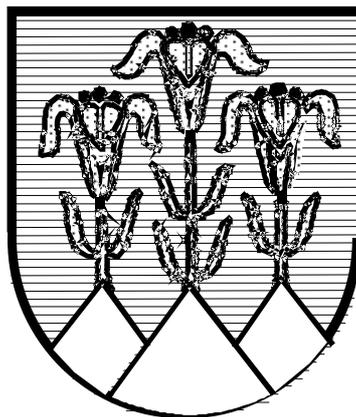


EINWOHNERGEMEINDE BLUMENSTEIN



**Wasserversorgungsreglement
2016**

Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (SR 814.20); GSchG
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (SR 531.32); LMG
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen vom 20. November 1991 (SR 531.32); VTN

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz vom 23. November 1996 (BSG 752.32); WVG
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0); BauG
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (BSG 871.11); FFG
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (BSG 871.111); FFV
- Einführungsverordnung zum Eidgenössischen Lebensmittelgesetz vom 21. September 1994 (BSG 817.0); EV LMG
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11); GG
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21); VRPG

Gemeinde

- Gemeindeordnung vom 1. Juni 2015 (GO)

INHALTSVERZEICHNIS

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I.	ALLGEMEINES	5
Artikel 1	<i>Aufgabe</i>	5
Artikel 2	<i>Geltungsbereich</i>	5
Artikel 3	<i>Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)</i>	5
Artikel 4	<i>Erschliessung</i>	5
Artikel 5	<i>Pflicht zum Wasserbezug</i>	6
II.	WASSERABGABE	6
Artikel 6	<i>Menge und Qualität</i>	6
Artikel 7	<i>Betriebsdruck</i>	6
Artikel 8	<i>Einschränkung</i>	6
Artikel 9	<i>Verwendung des Wassers</i>	6
III.	ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG	7
Artikel 10	<i>Definitionen</i>	7
Artikel 11	<i>Verteilleitungen</i>	7
	<i>a Grundsatz</i>	7
Artikel 12	<i>b Planung und Erstellung</i>	7
Artikel 13	<i>c Strassengebiet</i>	7
Artikel 14	<i>d Sicherung</i>	7
Artikel 15	<i>e Schutz</i>	8
Artikel 16	<i>Hydrantenanlagen</i>	8
	<i>a Erstellung</i>	8
Artikel 17	<i>b Kostentragung</i>	8
Artikel 18	<i>Hausanschlussleitungen</i>	9
	<i>a Grundsätze</i>	9
Artikel 19	<i>b Erstellung</i>	9
Artikel 20	<i>c Technische Vorgaben</i>	9
Artikel 21	<i>d Erdung</i>	10
Artikel 22	<i>Wasserzähler</i>	10
	<i>a Einbau</i>	10
Artikel 23	<i>b Standort</i>	10
Artikel 24	<i>c Ersatz und Prüfung</i>	10
Artikel 25	<i>Hausinstallationen</i>	10
	<i>a Definition</i>	10
Artikel 26	<i>b Kostentragung</i>	11
IV.	FINANZIELLES	11
Artikel 27	<i>Finanzierung der Anlagen</i>	11
Artikel 28	<i>Anschlussgebühr</i>	11
Artikel 29	<i>Jährliche Gebühren</i>	11
	<i>a Grundgebühr</i>	11
	<i>b Verbrauchsgebühr</i>	12
Artikel 30	<i>Rechnungstellung</i>	12

Artikel 31	<i>Fälligkeiten</i>	12
Artikel 32	<i>Einforderung der Gebühren, Verzugszins</i>	12
Artikel 33	<i>Verjährung</i>	12
Artikel 34	<i>Gebührenpflichtige Personen</i>	12
V.	VOLLZUG UND RECHTSPFLEGE	13
Artikel 35	<i>Mängel</i>	13
Artikel 36	<i>Haftung</i>	13
Artikel 37	<i>Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht</i>	13
Artikel 38	<i>Bewilligungspflicht</i>	13
Artikel 39	<i>Installationsbewilligung</i>	13
Artikel 40	<i>Handänderung</i>	13
Artikel 41	<i>Ende des Wasserbezuges</i>	14
Artikel 42	<i>Rechtspflege</i>	14
VI.	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
Artikel 43	<i>Widerhandlungen</i>	14
Artikel 44	<i>Inkrafttreten</i>	14
ANHANG I	16
Artikel 1	<i>Anschlussgebühren</i>	16
Artikel 2	<i>Jährlich wiederkehrende Gebühren</i>	16
	<i>a) Grundgebühr</i>	16
Artikel 3	<i>b) Verbrauchsgebühr</i>	16
Artikel 4	<i>Wasser- und Abwasserverordnung</i>	16
Artikel 5	<i>Mehrwertsteuer</i>	16

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

<i>Aufgabe</i>	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Die Gemeinde Blumenstein, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.</p> <p>² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.</p> <p>³ Die Wasserversorgung bezieht das von ihr benötigte Trink- und Brauchwasser von der Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann seine Aufgaben nach diesem Reglement, soweit es sich nicht um hoheitliche Aufgaben handelt, vertraglich einem Dritten übertragen.</p>
<i>Geltungsbereich</i>	<p>Artikel 2</p> <p>¹ Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.</p> <p>² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.</p>
<i>Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)</i>	<p>Artikel 3</p> <p>¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).</p> <p>² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.</p>
<i>Erschliessung</i>	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.</p> <p>² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none">a bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung, auch ausserhalb des Gemeindegebietes;b neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

*Pflicht zum
Wasserbezug*

Artikel 5

Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

II. WASSERABGABE

Menge und Qualität

Artikel 6

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 8.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

- a* besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
- b* einzelnen Wasserbezüglern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüglern getragen werden müssten.

Betriebsdruck

Artikel 7

Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a* das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hoch gelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen bedient werden kann;
- b* der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Einschränkung

Artikel 8

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a* bei Wasserknappheit,
- b* für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c* bei Betriebsstörungen und Beeinträchtigungen in der Wasserlieferung vom Gemeindeverband Blattenheid,
- d* in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

*Verwendung
des Wassers*

Artikel 9

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

² Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

<i>Definitionen</i>	<p>Artikel 10</p> <p>Der Wasserverteilung dienen</p> <ul style="list-style-type: none">a die öffentlichen Leitungen mit Absperrschieber der öffentlichen Wasserversorgung und die Hydrantenanlagen,b die Hausanschlussleitungen samt zugehöriger Absperrschieber und die Hausinstallationen als private Anlagen.
<i>Verteilleitungen a Grundsatz</i>	<p>Artikel 11</p> <p>¹ Die öffentlichen Leitungen der Wasserversorgung umfassen die Verteilleitungen im Gemeindegebiet. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.</p> <p>² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.</p>
<i>b Planung und Erstellung</i>	<p>Artikel 12</p> <p>¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die Verteilleitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.</p> <p>² Die Verteilleitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung Bern gewährleistet ist.</p>
<i>c Strassengebiet</i>	<p>Artikel 13</p> <p>¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz.</p>
<i>d Sicherung</i>	<p>Artikel 14</p> <p>¹ Durchleitungsrechte für die Verteilleitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach dem Wasserversorgungsgesetz oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.</p> <p>² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach dem Wasserversorgungsgesetz ist der Gemeinderat.</p> <p>³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.</p> <p>⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.</p>

e Schutz

Artikel 15

¹ Die Verteilleitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von fünf Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten Verteilleitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks.

Hydrantenanlagen
a Erstellung

Artikel 16

¹ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die Verteilleitungen angeschlossen.

² Der Freiraum um die Hydranten für die Sichtbarkeit und den Zugang zu diesen ist jederzeit entschädigungslos zu gewährleisten.

³ Die Feuerwehr ist in Zusammenarbeit mit dem Brunnenmeister verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten. Sie kann störende Pflanzen und Hindernisse auf Kosten des betroffenen Grundeigentümers entfernen lassen.

b Kostentragung

Artikel 17

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den Verteilleitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 des Baugesetzes¹.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

¹ Art. 136a BauG:

¹ Als Eigentumsbeschränkungen von untergeordneter Bedeutung sind namentlich die nachgenannten Massnahmen des zuständigen Gemeinwesens oder der von ihm ermächtigten Unternehmung zu dulden:

- a die Planung vorbereitende Handlungen, wie Begehungen, Planaufnahmen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen;
- b das Anbringen von Vorrichtungen und Weisungszeichen auf Privatboden, wie von Verkehrssignalen, Wegweisern und Markierungen für Wanderwege, Kennzeichen und Hinweisschilder für öffentliche Anlagen jeder Art, ferner von Hydranten, Beleuchtungsvorrichtungen, öffentlichen Uhren und von Anhängervorrichtungen für die Oberleitungen öffentlicher Verkehrsmittel;
- c das Einlegen von Kanälen und Leitungen in das für den Bau von Strassen ausgeschiedene Land vor dem Erwerb, ferner die Durchleitung durch Privatland von Leitungen für Gemeinschaftsantennenanlagen.

² Der Grundeigentümer ist rechtzeitig zu benachrichtigen. Gerechtfertigte Wünsche über Ort und Art der Anbringung sind möglichst zu berücksichtigen, unnötige Beeinträchtigungen zu vermeiden.

³ Dem Grundeigentümer ist verursachter Kultur- und Sachschaden zu ersetzen. Ausserdem ist er bei nachweisbar erheblichem Nachteil in der Benützung oder Bewirtschaftung des Grundstücks zu entschädigen.

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

⁴ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Die Wasserversorgung kann auf Antrag eine befristete Bewilligung zur Benutzung von Hydranten ausstellen. Ein solcher Wasserbezug ist gebührenpflichtig.

Artikel 18

*Hausanschlussleitungen
a Grundsätze*

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die Verteilungen ab dem Absperrschieber bis zu den Hausinstallationen. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers, der in der Regel auf der Verteilung installiert wird und nur von dieser bedient werden darf.

² Die Hausanschlussleitungen werden von der Bauherrschaft geplant und erstellt. Sie tragen die Kosten für deren Erstellung samt Anschlussformstück und Absperrschieber.

³ Die Hausanschlussleitungen bleiben nach deren Erstellung in Eigentum und Unterhalt der angeschlossenen Wasserbezüger.

⁴ Mängel an Hauszuleitungen sind durch die Wasserbezüger sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen und dem Wasserbezüger einen allfälligen Wasserverlust in Rechnung stellen.

⁵ Werden bei Strassenumbauten Verteilungen erstellt oder verändert und erfordert dies eine Anpassung der Hausanschlussleitungen, werden diese im öffentlichen Bereich durch die Wasserversorgung auf ihre Kosten ersetzt oder erneuert.

Artikel 19

b Erstellung

¹ In der Regel wird pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung erstellt. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

Artikel 20

c Technische Vorgaben

¹ Hausanschlussleitungen dürfen nur von Personen erstellt, unterhalten oder erneuert werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

² Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

³ Die Wasserversorgung übernimmt die Kosten für das Material und die Montage der Leitung, wenn die Leitung wegen der Wasserversorgung an einen andern Ort verlegt werden muss. Die restlichen Kosten sind durch die Grundeigentümer zu tragen. Wird die Leitung innerhalb des Grundstücks nur verlegt, tragen die betroffenen Grundeigentümer die ganzen Kosten.

⁴ Beim Leitungsersatz bestimmt die Wasserversorgung die Ausführenden und erteilt den Auftrag.

d Erdung

Artikel 21

¹ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden.

² Neubauten sind mit Fundamenteerde auszurüsten.

³ Bestehende Anlagen sind bei erster sich bietender Gelegenheit den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Die Kosten tragen die Wasserbezüger.

*Wasserzähler
a Einbau*

Artikel 22

¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger je ein Wasserzähler einzubauen.

³ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt.

b Standort

Artikel 23

¹ Die Wasserversorgung bestimmt den frostsicheren Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Ausser den Organen der Wasserversorgung oder deren Beauftragten darf am Wasserzähler niemand Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

c Ersatz und Prüfung

Artikel 24

¹ Die Wasserversorgung ersetzt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres oder auf Vergleichszahlen abgestellt.

⁴ Für Beschädigungen des Wasserzählers durch Verschulden des Wasserbezügers haftet dieser vollumfänglich.

*Hausinstallationen
a Definition*

Artikel 25

Privat sind die Hausinstallationen, also alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

b Kostentragung

Artikel 26

¹ Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der Hausinstallationen. Dasselbe gilt für Anpassungen der Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

² Die Hausinstallationen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung und einem Druckreduzierventil zu versehen.

IV. FINANZIELLES

Finanzierung der Anlagen

Artikel 27

¹ Die Wasserversorgung finanziert die Aufgabe der Wasserversorgung einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes selbsttragend.

² Die Wasserversorgung finanziert sich mit

- a* einmaligen und jährlichen Gebühren
- b* Beiträgen oder Darlehen Dritter.

³ Mit Gross- und Spitzenwasserbezügern, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Anschlussgebühr

Artikel 28

¹ Die Wasserbezüger bezahlen für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr pro Loading Unit (LU) der anzuschliessenden Baute oder Anlage. Die Höhe der Anschlussgebühr wird im Anhang I festgelegt.

² Die Höhe der Anschlussgebühr basiert auf Baukostenindex Tiefbau April 2015 bei 104.7 Punkten (Basis Oktober 2010 = 100 Punkte). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt.

³ Bei einer Erhöhung der LU ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der LU werden keine Gebühren zurückerstattet.

⁴ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert fünf Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, muss den Nachweis über die bezahlten Gebühren erbringen.

⁵ Die Grundeigentümer haben die LU sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuches anzugeben bzw. der Wasserversorgung unaufgefordert zu melden.

*Jährliche Gebühren
a Grundgebühr*

Artikel 29

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund der Wasserzählergrösse erhoben.

b Verbrauchsgebühr ² Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

³ Die Höhe der Grund- und Verbrauchsgebühren werden in Anhang I geregelt.

Rechnungstellung **Artikel 30**
¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger.

Fälligkeiten **Artikel 31**
¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten LU erhoben. Die Schlusszahlung ist nach der Bauabnahme bzw. der Fertigstellung der Bauten und Anlagen fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Erhöhung der LU fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung.

Einforderung der Gebühren **Artikel 32**
¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ein.

Verzugszins ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung **Artikel 33**
Die Anschlussgebühren verjähren zehn, die jährlichen Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige Personen **Artikel 34**
Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

V. VOLLZUG UND RECHTSPFLEGE

<i>Mängel</i>	Artikel 35 Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.
<i>Haftung</i>	Artikel 36 Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.
<i>Informations-, Betre- tungs- und Kontrollrecht</i>	Artikel 37 Die Organe der Wasserversorgung und deren Beauftragte sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.
<i>Bewilligungspflicht</i>	Artikel 38 ¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist insbesondere erforderlich für <i>a</i> den Neuanschluss einer Baute oder Anlage, <i>b</i> die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage, <i>c</i> vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten, <i>d</i> die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse), <i>e</i> die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen <i>f</i> die Erstellung einer Hausanschlussleitung. ² Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.
<i>Installationsbewilligung</i>	Artikel 39 ¹ Hausinstallationen und Hausanschlussleitungen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei. ² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidgenössisches Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.
<i>Handänderung</i>	Artikel 40 Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert zehn Tagen schriftlich zu melden.

*Ende des Wasser-
bezuges*

Artikel 41

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

² Bei definitiver Aufgabe des Wasserbezuges oder einem Unterbruch von mehr als einem Jahr ist die Hausanschlussleitung von der Verteilung abzutrennen.

³ Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

⁴ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezügern zu tragen.

Rechtspflege

Artikel 42

¹ Gegen Verfügungen der Wasserversorgung kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich mit Antrag und Begründung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Widerhandlungen

Artikel 43

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung ausserdem die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Inkrafttreten

Artikel 44

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 23. November 2015 genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung
Präsidentin Sekretärin



R. Hänni



F. Bühler

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement vom 23.10.2015 bis zum 23.11.2015 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Blumenstein öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 43 und Nr. 47 bekannt gegeben. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Versammlung nicht eingelangt.

Blumenstein, 28. Dezember 2015

Die Gemeindeschreiberin



Franziska Bühler

ANHANG I Gebühren

Die Einwohnergemeinde erlässt gestützt auf Art. 27 ff des Wasserversorgungsreglements folgende Gebühren:

- Art. 1**
Anschlussgebühren Die Gebühr für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung beträgt CHF 160.— pro LU.
- Art. 2**
Jährlich wiederkehrende Gebühren
a) Grundgebühr ¹ Die jährlich wiederkehrende Grundgebühr beträgt CHF 20.— bis CHF 30.— pro m³.
² Die wiederkehrende Grundgebühr wird pro m³ Wasserzähler-Nenngrösse erhoben.
- Art. 3**
b) Verbrauchsgebühr ¹ Der Verbrauchsgebühr beträgt CHF 2.— bis CHF 3.— pro m³.
² Die Gebühr wird pro m³ bezogener Wassermenge erhoben.
- Art. 4**
Wasser- und Abwasserordnung Den Tarif für die jährliche wiederkehrende Grundgebühr sowie für die Verbrauchsgebühr legt der Gemeinderat in der Wasser- und Abwasserordnung fest.
- Art. 5**
Mehrwertsteuer Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen nicht inbegriffen.